

## Verabredungen zur Lösung praktischer Fragen der Umsetzung zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern

### 1. Vorbemerkung

Bei den Beratungen zur Umsetzung des Modellprojektes hat sich gezeigt, dass es eine Reihe von praktischen Fragen gibt, die vor Beginn der Erprobungsphase einer Klärung bedürfen. Dies betrifft alle Ebenen der Verfahren als auch Fragen der praktischen Durchführung.

Durch die nachfolgenden Ausführungen sollen Antworten auf die Fragen gefunden und dazu beigetragen werden, dass die Budgetberatung, Zielvereinbarung und Bescheidung des PB, aber auch die Leistungserbringung problemlos erfolgen kann.

Die Partner des Modells sind sich einig, dass der Rechtsanspruch behinderter Menschen auf ein PB durch dieses Modell weder begrenzt noch versagt werden kann. Dies beinhaltet auch das Recht, jederzeit zum Sachleistungsprinzip zurückkehren zu können. Es ist Wunsch, dies trotz entsprechender Rechtslage zusätzlich in den Bescheiden zum Ausdruck zu bringen.

Wünscht jedoch ein Beschäftigter der beteiligten Werkstätten ein Budget für Arbeit und beabsichtigt er, seine Leistung in einer nicht an dem Projekt beteiligten Werkstätten oder bei einem anderen Anbieter einzukaufen, entscheidet der Sozialhilfeträger über diesen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen außerhalb dieses Projektes.

Das Projekt befasst sich auch nicht mit anderen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, wie z.B. mit Leistungen zum Betreuten Wohnen; dies schließt aber nicht aus, dass Budgetnehmer und Sozialhilfeträger solche Leistungen einbeziehen. Das gleiche gilt, wenn die Einbeziehung der Leistungen anderer Reha-Träger gewünscht wird und ein tPB zustande kommt.

Grundsätzlich soll mit dem PB ein Wettbewerb unter verschiedenen Leistungsanbietern entstehen. Da im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für werkstattbedürftige Menschen jedoch ein Wettbewerb mangels alternativer Anbieter noch nicht entstehen kann, haben sich die am Projekt Beteiligten darauf verständigt, dass die Preise auf der Basis der zwischen den Werkstätten und dem LWL vereinbarten Vergütungen kalkuliert und dem PB zugrunde gelegt werden.

### 2. Verhältnis Budgetnehmer zum Sozialhilfeträger

2.1. Ein PB wird **auf Antrag** bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen Sozialhilfeträger und Budgetnehmer Einvernehmen über die erforderlichen Leistungen, die damit verfolgten Ziele und die Höhe des Budgets besteht. Die Bewilligung erfolgt erst, wenn zwischen Budgetnehmer und Sozialhilfeträger eine **Zielvereinbarung** geschlossen ist.

Der Prozess von der Beantragung bis zur Bewilligung betrifft also ausschließlich das Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Budgetnehmer, der allerdings Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann.

Die Partner im Modellprojekt Werkstattbudget sind sich einig, dass die Leistungserbringer – in diesem Modellprojekt also Mitarbeiter der Bigger Werkstätten oder der Werkstatt des Stiftes Tilbeck - somit nur auf Wunsch des Budgetnehmers an den Budgetgesprächen teilnehmen.

- 2.2. Das Modell zielt darauf ab, werkstattbedürftigen Menschen ein **differenziertes Angebot** zu unterbreiten und ihnen die **Gestaltung ihrer Leistungen** zu ermöglichen (Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts).  
Die Projektbeteiligten haben sich daher auf eine Aufgliederung der Gesamtleistung in Einzelleistungen, Module, Bausteine und Elemente verständigt. Die Zielvereinbarung und Budgetberechnung erfolgt auf der Ebene der Leistungen, wobei im einzelnen konkretisiert wird, welche Ziele mit den Maßnahmen verfolgt werden (z.B. bei den Kursangeboten der Leistungen 3 und 4). Anzahl und Umfang der Kursangebote wird auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs vereinbart und ist damit die Basis für die Kalkulation des PB.
- 2.3. Die **Leistung 2 ist eine Pflichtleistung** und muss grundsätzlich in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (im Modell also in den Bigger Werkstätten oder in der Tilbecker Werkstatt) in Anspruch genommen werden. Nur so wird der Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Leistungen nach § 41 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 54 SGB XII begründet, der auch die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen (Beitragszahlung an und Ansprüche gegen die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung) auslöst. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Beschäftigung in der Werkstatt (§ 137 SGB IX) sowie für die Entlohnung und die Begründung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses (§ 138 SGB IX).  
Der LWL wird deshalb in seinen **Bewilligungsbescheiden** klarstellen, dass es sich bei dem Budgetnehmer um eine Person handelt, die **werkstattbedürftig** ist und deshalb Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 41 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB XII hat. Die Projektbeteiligten am Modell sind sich einig, dass der Bescheid des LWL den Rechtsanspruch auf den Werkstattarbeitsplatz zu den „üblichen Bedingungen“<sup>1</sup> auslöst.
- 2.4. Wünscht der Budgetnehmer die Leistung als „**Vollbeschäftigung**“ in Anspruch zu nehmen, wird der Kalkulation des Budgets der **volle Preis der Leistung 2** zugrunde gelegt.  
Als volle Beschäftigung gilt eine Arbeitszeit in der Werkstatt, wenn sie mehr als 25 Stunden wöchentlich beträgt (in der Regel zwischen 35 und 40 Stunden). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vereinbarungen zwischen Budgetnehmer und Werkstatt s. Tz. 3.3.
- 2.5. Wird eine **Teilzeitbeschäftigung** gewünscht, wird bei der Leistung 2 analog den Vereinbarungen zwischen Werkstätten und dem LWL in Westfalen-Lippe ein Betrag in Höhe von 70 % zu Grunde gelegt. Als Teilzeitbeschäftigung gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 bis 25 Stunden.  
Nimmt ein Budgetnehmer **Leistungen** auch **bei anderen Anbietern** wahr (z.B. übergangsfördernde Leistungen) und erreicht er dadurch die unter Tz. 2.4 beschriebene Arbeitszeit, kann für diese Leistung bei Bedarf auch auf den Kürzungsbetrag zurückgegriffen werden.
- 2.6. Kosten für das **Mittagessen** werden im Budget gesondert vereinbart. Als angemessen werden die zwischen den Werkstätten und dem LWL hierfür vereinbarten Preise zugrunde gelegt. Der Budgetnehmer entscheidet dann, ob er das Mittagessen in der Werkstatt einnehmen will. Es gilt die Einkommensgrenze des § 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII (gilt nicht bei Wohnheimbewohnern).
- 2.7. Die Zielvereinbarung enthält auch eine Absprache zur **Notwendigkeit der Beförderung**, seiner Art und der mit der Leistung verfolgten Ziele (z.B. Training der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Die Kosten der Beförderung werden in das Budget einkalkuliert. Mit der Organisation der Beförderung ist die Werkstatt nicht befasst.
- 2.8. Bei der Kalkulation des PB wird berücksichtigt, dass bei **Abwesenheit** von der Werkstatt die gleichen Regelungen gelten, wie für alle anderen Werkstattbeschäftigten.
- 2.9. Die Berechnung der **Sozialversicherungsbeträge**, seine Abführung bzw. Abrechnung mit den Kostenträgern bleibt von der Budgetvereinbarung unberührt und erfolgt in der üblichen Form. Das gilt ebenso für das Arbeitsförderungsgeld (AföG) nach § 43 SGB IX.

<sup>1</sup> Hiermit ist gemeint, dass die Werkstatt nur dann die Aufnahme in die WfbM versagen darf, wenn der Budgetnehmer Bedingungen einfordert, die die Werkstatt nicht erfüllen kann (z.B. Beschäftigung zu einem niedrigeren Preis).

- 2.10. Werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer höhere Werkstattvergütungen vereinbart, hat der Budgetnehmer die Möglichkeit, den veränderten Bedarf gegenüber dem Leistungsträger geltend zu machen. Dieser sagt zu, ohne Veränderung der Zielvereinbarung seine Leistungen entsprechend anzupassen.
- 2.11. Für **übergangsfördernde Leistungen** finanziert der LWL den Werkstätten außerhalb der Vergütungen die Personalkosten für ½ bis 1 Stelle je nach Größe der Werkstatt. Die Einbeziehung dieser Kosten in das Budget ist schwierig und würde aufwendige Verrechnungen erforderlich machen. Deshalb werden Budgetnehmer, die die Leistungen eines von der Werkstatt beschäftigten Integrationsassistenten zur Förderung des Übergangs in Anspruch nehmen wollen, **Gutscheine** erhalten.
- 2.12. Die **Auszahlung** des Budgets **an den Budgetnehmer** erfolgt **monatlich**. Dies bedeutet, dass die Kosten der vereinbarten Lehrgänge (Leistungen 3 und 4) in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Dies könnte sich auf die Liquidität der Budgetnehmer auswirken, wenn zu Beginn der Laufzeit Lehrgänge „eingekauft“ werden müssen. Die Werkstätten werden dies bei der Rechnungsstellung durch Einräumen entsprechender Zahlungsziele berücksichtigen.
- 2.13. Die Prüfung, ob der Budgetnehmer die vereinbarten Ziele verfolgt bzw. erreicht hat, erfolgt auf der Basis von Leistungen und der erzielten Ergebnisse (die **Prüfung** beschränkt sich also auf die **Ergebnisqualität**). Eine Kosten- (bzw. Beleg-)prüfung findet nicht statt. Der Budgetnehmer ist allerdings verpflichtet dem LWL mitzuteilen, wenn es ihm nicht gelingt, die vereinbarten Leistungen – z.B. mangels geeigneter Angebote - einzukaufen, da damit von vorneherein feststeht, dass die mit der Leistung angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.
- 2.14. Die **Laufzeit** der Zielvereinbarungen soll sich an der Dauer des Projektes orientieren, möglichst jedoch 1 Jahr laufen. Dies gilt auch, wenn die Laufzeit erst nach Abschluss des Modellprojektes (31.12.2010) endet.

### 3. Verhältnis Budgetnehmer – Leistungserbringer

- 3.1. Zwischen Werkstatt und Budgetnehmer wird ein **Werkstattvertrag** geschlossen, der hinsichtlich der Besonderheiten **umgeschrieben** und **präzisiert** wird (kein gesonderter Budgetvertrag).  
Im Werkstattvertrag werden zusätzlich die **konkreten Preise** für die einzelnen zwischen Werkstatt und Budgetnehmer vereinbarten Leistungen sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.  
Der Werkstattvertrag enthält ferner eine **verbindliche Vereinbarung** des Stundenumfanges, den der Budgetnehmer in der Werkstatt sein muss (sog. **Beschäftigungszeit**).  
Sie ist Basis für alle Leistungen der Werkstatt und ist definiert als die Zeit, für die die Werkstatt „organisationspflichtig“ ist.
- 3.2. Wählt ein Budgetnehmer eine Teilzeitbeschäftigung, hat dies die üblichen Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt.
- 3.3. Grundsätzlich ist es angestrebt, die Inanspruchnahme der Leistung 2 und dementsprechend dann auch der **Preise für die Leistung 2** entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen zu staffeln. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Werkstatt unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungszeit des BN für eine Inanspruchnahme von Leistungen die entsprechende Präsenz konstant zusichert und sich im Übrigen die Kosten der Werkstatt durch differenzierte Beschäftigungszeiten kaum verändern (z.B. Fixkosten für Personal). Daher wurde für dieses Projekt die Entscheidung getroffen, entsprechend den derzeitigen Regelungen des LWL für die Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung zwei Preisstufen zu setzen (vgl. 2.4 und 2.5). Die Werkstatt wird auf dieser Basis in Abhängigkeit von der vereinbarten tatsächlichen Beschäftigungszeit ihre Preisbildung in zwei Stufen vornehmen.

- 3.4. Den **Fahrdienst** organisiert der Budgetnehmer selbst. Besonderer Regelungen zwischen Werkstatt und Budgetnehmer bedarf es deshalb nicht.
- 3.5. Im Übrigen gelten die üblichen Regelungen für **Krankheits-, Urlaubs- und sonstige Abwesenheitszeiten**.

#### 4. Verhältnis Leistungserbringer - Leistungsträger

- 4.1. Die von den Werkstätten kalkulierten Preise sind nicht nach §§ 75 ff. SGB XII zu vereinbaren. Sie werden dem Leistungsträger als Grundlage für die Budgetermittlung informatorisch mitgeteilt.
- 4.2. Sollte im Einzelfall ein Budgetnehmer gegenüber dem Leistungserbringer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden die Partner einvernehmliche und sachgerechte Lösungen im Benehmen mit dem Budgetnehmer suchen..
- 4.3. Es besteht Einvernehmen, dass
  - die Werkstatt nur im Rahmen des Anerkennungsrechts zu Leistungen und Maßnahmen verpflichtet werden kann, also zu solchen Leistungen, die sie zu erbringen gesetzlich verpflichtet ist oder mit dem LWL in den Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII vereinbart hat. Dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze.
  - Leistungen externer Dritter in der Werkstatt nur nach deren vorheriger Zustimmung erbracht werden können,
  - die Werkstatt nur für die Prozesse beruflicher Bildung Verantwortung tragen kann, wenn sie diese auch gestalten und beeinflussen kann.

Münster, 01. Juli 2010

Landschaftsverband Westfalen Lippe  
im Auftrage

Lippert

Stift Tilbeck  
gez.

Bernward Jacobs

Josefsheim Bigge  
gez.

Hubert Vornholt